

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.173.781

. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Laimer, Genossinnen und Genossen haben am 10. März 2020 unter der **Nr. 1233/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Abfallimporte gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Gibt es Pläne für eine Stärkung der Informationsweitergabe an Standortgemeinden, zumindest bei der Genehmigung von Abfallimporten?*
 - a. *Wenn ja, wann werden welche Maßnahmen gesetzt?*
 - b. *Wenn nein, warum wollen Sie die Standortgemeinden nicht besser informieren?*

Gemäß § 69 Abs. 8 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) ist vor der Erteilung einer Bewilligung zur Einfuhr von Abfällen nach Österreich jeweils der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau des Bundeslandes, in welchem die Abfälle behandelt werden sollen, anzuhören. Die Bundesländer haben somit bereits nach der derzeitigen Rechtslage die Möglichkeit, bei der Vorbereitung ihrer Stellungnahme auch die Standortgemeinde einzubinden.

Darüber hinaus wird die gegenständliche Anfrage zum Anlass genommen, die verstärkte Information der betroffenen Standortgemeinde im Rahmen der nächsten Abfallrechtsreferent_innenkonferenz mit den Ländern zu diskutieren.

Zu Frage 2:

- *Die Deponie in St. Pölten verfügt über keinen direkten Bahnanschluss; welche Strecke muss den Angaben des Notifizierungsverfahrens zufolge mit dem LKW zurückgelegt werden?*

Gemäß den Notifizierungsunterlagen sind zunächst 169 km in Italien auf der Straße (A16, AP95, SS655, SP110, SP105) bis zum Bahnhof Foggia Incoronata, in weiterer Folge 927 km per Bahn bis zum Verladebahnhof Fürnitz und von dort 395 km auf der Straße (A2, A21, A1) bis St. Pölten zurückzulegen.

Zu Frage 3:

- *Führt diese Strecke auch durch Siedlungsgebiet?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*

Gemäß den Notifizierungsunterlagen erfolgt der notwendige Teiltransport auf der Straße ausschließlich auf Autobahnen und Schnellstraßen.

Zu Frage 4:

- *Bereits jetzt sieht § 69 Abs. 10 des Abfallwirtschaftsgesetzes Zumutbarkeitsregelungen für den Transport auf Schienen vor.*
 - a. *Wie erfolgt die Überprüfung dieser Zumutbarkeitsregelungen?*
 - b. *Gibt es Pläne für allfällige Nachschärfungen, die zu einem höheren Anteil des Transports auf der Schiene führen?*

Im Rahmen der Vollziehung hat sich herausgestellt, dass diese Bestimmung einer Überarbeitung bedarf, da auf Grund des derzeitigen Wortlauts eine Umsetzung nur sehr eingeschränkt und in Einzelfällen möglich ist.

Es werden daher derzeit Vorschläge zur Nachschärfung dieser Bestimmung in einer kommenden Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes erarbeitet, die zu einem verstärkten Transport auf der Schiene führen sollen.

Zu Frage 5:

- *Erscheint es Ihnen zweckdienlich bei künftigen Genehmigungen von Abfallbehandlungsanlagen den Anschluss ans Schienennetz stärker zu berücksichtigen um den Transport auf der Schiene zu stärken?*
 - a. *Wenn ja, wann ist mit welchen Maßnahmen zu rechnen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß § 43 Abs. 1 Z. 2 AWG 2002 ist eine Abfallbehandlungsanlage dann genehmigungsfähig, wenn (u.a.) die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Sofern die Zufahrt zur Behandlungsanlage einen Teil der Behandlungsanlage darstellt, ist dies im Rahmen des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die verstärkte Verlagerung des Gütertransports von der Straße auf die Schiene erfordert ein generelles Verkehrskonzept, unabhängig von der Abfallwirtschaft. Ein diesbezügliches Gesamtkonzept ist Teil des Regierungsprogramms (siehe insbesondere die diesbezüglichen Ausführungen zum Masterplan Güterverkehr, S. 132 des Regierungsprogramms 2020-2024).

Zu Frage 6:

- *Bereits im Jahr 2002 hat der damalige Umweltminister in Hinblick auf Abfallimporte in einer Anfragebeantworten mit der Feststellung aufhorchen lassen, dass „die eingeschlagene Vorgehensweise [...] sicher keine langfristige Lösung für das „Europäische Abfallproblem“ darstellt und auch nicht darstellen soll“.*
Gibt es seitens Ihres Ministeriums Bestrebungen auf europäischer Ebene eine bessere Lösung des „Europäischen Abfallproblems“ herbeizuführen?
- a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, sind Sie mit den derzeitigen Regelungen zufrieden?*

Die damalige Anfrage betraf den Import von Hausmüll zur Deponierung auf Grund eines italienischen Entsorgungsnotstands infolge der Schließung von mehreren Deponien in der Regione Campania.

Zwischenzeitlich ist die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-VerbringungsV) in Kraft getreten, welche ausreichende Möglichkeiten zur Hintanhaltung von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen zur Beseitigung bietet. So ermöglicht Art. 11 Abs. 6 den Mitgliedstaaten, die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen ganz oder teilweise zu verbieten.

Von dieser Möglichkeit hat Österreich bisher betreffend Asbestabfälle Gebrauch gemacht: Gemäß § 69 Abs. 7 AWG 2002 ist das Verbringen von Asbestabfällen nach Österreich zum Zweck der Beseitigung nicht zulässig. Darüber hinaus wird derzeit eine Ergänzung des § 69 AWG 2002 um ein Verbot zur Einfuhr bestimmter Abfälle nach Österreich zum Zwecke der Deponierung erwogen.

Zu Frage 7:

- *In der Anfragebeantwortung 220/AB an den Herrn Abg. Bernhard hat Ihre Vorgängerin festgehalten: „die Auswirkungen auf die österreichische Treibhausbilanz sind im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens nicht zu prüfen“. Verfügt Ihr Ministerium auf Grund der Angaben im Notifizierungsverfahren grundsätzlich über die nötigen Daten, um die Auswirkungen auf den CO₂-Ausstoß auch selbst zu berechnen?*
- a. *Wenn ja, wie hoch ist die Belastung dann?*
 - b. *Wenn nein, welche Daten fehlen Ihnen?*

In Österreich wurden spezifische Emissionsfaktoren verschiedener Verkehrsmittel über die Österreichische Luftschadstoffinventur (OLI 2018) und das Computermodell GEMIS-Österreich erstellt. Da die unterschiedlichsten Faktoren - wie die bei der Herstellung eingesetzte Technologie sowie die Leistung und die Lebensdauer eines Verkehrsträgers - großen Einfluss auf die verursachten Emissionen haben, setzen sich die Emissionsfaktoren (z.B. g CO₂/km) aus den direkten und aus den vorgelagerten (Fahrzeugherstellung, Energiebereitstellung und Entsorgung) Emissionen zusammen.

(https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/verkehr/verkehrsdaten/emissionsfaktoren_verkehrsmittel)

Die Bewilligungsvoraussetzungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen in, aus und innerhalb der EU sind in der EG-VerbringungsV abschließend geregelt. Außerhalb dieses Rahmens können keine nationalen Maßnahmen gesetzt werden. Da gemäß den EU-Vorgaben die Auswirkungen von Verbringungen auf die Treibhausbilanz im Rahmen von Notifizierungsverfahren nicht zu prüfen sind, beinhalten die Notifizierungsunterlagen auch keine Angaben zu den og. Emissionsfaktoren.

Zu Frage 8:

- *Österreichische Unternehmen verfügen über umfangreiches Knowhow im Bereich der Umwelt-, v.a. aber auch der Abfalltechnik. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ministerium, um diese Unternehmen im Bereich der Forschungs- und Technologienentwicklung zu unterstützen?*

Im Rahmen von diversen Forschungs- und Innovationsprogrammen werden auch Projekte zur Technologieentwicklung im Bereich der Abfallsammlung und –behandlung sowie der Rückgewinnung von Rohstoffen, einschließlich deren Aufbereitung zu hochqualitativen Sekundärrohstoffen, gefördert.

Besondere Schwerpunkte werden dabei auch in der Förderung internationaler kooperativer Forschungs- und Innovationsprojekte gesetzt, wie z.B. im Rahmen der gerade laufenden Ausschreibung zur „Forschung-Technik-Innovation“ (FTI) – Initiative „Produktion der Zukunft“, die folgende operative Ziele verfolgt: 1. Effiziente Ressourcen- und Rohstoffnutzung sowie effiziente Produktionstechnologien, 2. Flexible Produktion und 3. Herstellung hochwertiger Produkte.

Zu Frage 9:

- *Gibt es spezielle Initiativen, diese Technologien auch in den Nachbarländern zum Einsatz zu bringen, sodass die Abfallverarbeitung besser vor Ort erfolgen kann?*

Angesichts der Tatsache, dass sich Umwelttechnik „Made in Austria“ auf verschiedensten Märkten als innovativ und technologisch hoch entwickelt darstellt, aber besonders kleine und mittlere Unternehmen beim Schritt über die Grenzen immer wieder auf Schwierigkeiten stoßen, wurde die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ ins Leben gerufen, mit welcher Unternehmen aus dem Bereich der Umwelttechnik und der erneuerbaren Energien dabei unterstützt werden, ihre Internationalisierungsstrategien umzusetzen und auf Auslandsmärkten, wie insbesondere der erweiterten EU, zu reüssieren.

Die EU-weite und in weiterer Folge auch globale Markterschließung für österreichische Umwelttechnik ist darüber hinaus Ziel des „Masterplans Umwelttechnologie“ (MUT), der als **das** Strategiedokument zur Stärkung der Umwelttechnik-Wirtschaft in Österreich und Europa die Maßnahmen zur Förderung der Anwendung und Verbreitung der österreichischen Umwelttechnologien zusammenfasst.

Zu Frage 10:

- *Wird im Rahmen von europäischen Forschungs- und Technologieinitiativen auch darauf hingewirkt einen entsprechenden Technologietransfer zu ermöglichen?*

Siehe dazu Antworten zu den Fragen 8 und 9.

Leonore Gewessler, BA

